

### *Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen*

Rechtsgebietes (Zivil-, Strafrecht etc.) usf. sein.<sup>209</sup> Auch dürfte nicht irrelevant sein, von welcher Seite ein Einfluss zu erwarten ist. Im aussergerichtlichen Bereich ist auf generell-abstrakter Stufe von vornherein bereits einer abstrakten Möglichkeit sachwidriger Einflussnahme entgegenzuwirken. Im justiziellen Bereich dagegen lässt erst eine diesbezüglich typischerweise bestehende Gefahr eine gesetzliche Regelung als nicht mehr hinreichend erscheinen, nicht aber schon die Möglichkeit sachwidriger Handhabung im Einzelfall.<sup>210</sup>

Vergegenwärtigt man sich die Gefahren einer abhängigen Justiz beziehungsweise die Zielrichtung des Art. 33 Abs. 1 LV, muss der Entscheidung zugunsten einer strengen Auslegung des Kriteriums <möglichst> ausfallen. Demgemäss hat jedes Individuum Anspruch darauf, die Zuständigkeit des Gerichts beziehungsweise des einzelnen Richters im Voraus mit bestmöglicher Sicherheit erkennen zu können. Jede Norm, die unnötigerweise echtes (Handlungs-)Ermessen einräumt sowie<sup>211</sup> unnötigerweise unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet und in der Weise bereits die Möglichkeit für willkürliches Handeln eröffnet, verstösst daher gegen das Recht auf einen gesetzlichen Richter.<sup>212</sup>

Gerade und vor allen Dingen die Anerkennung strengerer inhaltlicher Anforderungen sichert den Richter vor Einflüssen, die geeignet wären, die richterliche Unabhängigkeit in Gefahr zu bringen. Art. 33 Abs. 1 LV bewirkt insofern nicht nur ein an den Richter adressiertes Verbot, über seine Zuständigkeit beliebig zu entscheiden, sondern richtet gleichzeitig das Gebot an sämtliche Staatsgewalten, die Möglichkeit von Willkür auf derjenigen Regelungsstufe auszuschliessen, die die höchstmögliche Generalisierung und Abstrahierung zulässt.

<sup>209</sup> *Herzog* 11 f.

<sup>210</sup> Sinngemäss nach *Degenhart* 872 f.

<sup>211</sup> Das deutsche Bundesverfassungsgericht sieht in der Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen scheinbar keine Verletzung der Garantie: BVerfGE 9 223; 22 260. Meines Erachtens ist diesbezüglich gleichgültig, ob es sich um Handlungsermessen oder unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Ihre Verwendung kann unabhängig dieser Klassifizierung Art. 33 LV verletzen; deshalb sind sie «tunlichst zu vermeiden, soweit dies möglich ist, ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit in unzuträglichem Masse zu beeinträchtigen» (*Herzog* 13, allerdings nur in Bezug auf unbestimmte Rechtsbegriffe; vgl. ders. 18 f.).

<sup>212</sup> Vgl. BVerfGE 18 344; BVerfGE 21 139. Zum Ganzen s. auch *Bettermann*, Grundrechte 562. Analog StGH 1981/11, Urteil vom 28. August 1981 (LES 1982 124), und *Herzog* 11 f. (Bsp. S. 15 f.). Für die Schweiz s. bspw. *Beyeler* 13 f.